

## Aktuelle Steuerinformationen für den GmbH-Geschäftsführer

April 2023

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

sind im Rahmen von **Leasingverträgen** aufgewendete **Wartungsgebühren** dem **Gewerbeertrag** hinzuzurechnen? Diese Frage beantworten wir anhand eines aktuellen Urteils. Darüber hinaus fassen wir zusammen, was es mit dem **Plattformen-Steuertransparenzgesetz** auf sich hat. Durch dieses Gesetz wird dem Fiskus die Steuerkontrolle bei Dienstleistungs- und Veräußerungsgeschäften professioneller und privater Anbieter deutlich erleichtert. Im **Steuertipp** geht es um den **Kauf eines Grundstücks** von einer erschließungspflichtigen Gemeinde.

### HINZURECHNUNG

#### Übernommene Wartungskosten des Leasingnehmers schlagen zu Buche

Wie hoch die **Gewerbsteuer** ausfällt, richtet sich nach dem Gewerbeertrag. Dieser errechnet sich aus dem steuerlichen Gewinn aus Gewerbebetrieb abzüglich bestimmter gewerbesteuerlicher Kürzungen und zuzüglich bestimmter gewerbesteuerlicher Hinzurechnungen. Prozentual hinzuzurechnen sind - unter bestimmten Voraussetzungen - Miet- und Pachtzinsen einschließlich Leasingraten, die ein Unternehmen für die Nutzung beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (z.B. Fahrzeuge) zahlt, wobei diese im Eigentum eines anderen stehen.

**Hinweis:** Diese Hinzurechnungsregel soll die Nutzer fremder Wirtschaftsgüter mit selbstnutzenden Eigentümern vergleichbarer Wirtschaftsgüter gleichstellen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat untersucht, ob auch übernommene Wartungskosten des Leasingnehmers **als Leasingrate hinzuzurechnen** sind. Geklagt hatte eine GmbH, deren Unternehmensgegenstand das Leasing, die Vermietung und der Handel mit Fahrzeugen war. In den Jahren 2011 und 2012 hatte sie als

Leasingnehmerin diverse Leasingverträge über Kfz abgeschlossen. Nach den Verträgen war sie auch zur Übernahme von Wartungsgebühren verpflichtet. Das Finanzamt stufte diese Gebühren im Zuge einer Außenprüfung als Teil der Leasingraten ein und rechnete sie daher prozentual dem Gewinn aus Gewerbebetrieb hinzu. Das Unternehmen klagte gegen diese gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung, erhielt jedoch vom BFH eine Absage.

Der BFH hat entschieden, dass der Begriff der Leasingraten **wirtschaftlich** verstanden werden muss. Wartungsgebühren müssen nach dem Zivilrecht grundsätzlich vom Leasinggeber getragen werden, weil er die Leasing Sache während der Mietzeit in einem geeigneten Zustand erhalten muss. Er darf die Kosten aber - wie im Urteilsfall geschehen - auf den Leasingnehmer abwälzen. Anders als die Kläger meinten, beschränkt sich die Höhe der Leasingrate im Ergebnis nicht auf die eigentliche Annuität und die Verwaltungskosten. Auch die Wartungsgebühren werden erfasst, weil sie wirtschaftlich gesehen einen Teil des Entgelts darstellen, dass der Leasingnehmer für den Gebrauch entrichtet.

#### In dieser Ausgabe

- Hinzurechnung:** Übernommene Wartungskosten des Leasingnehmers schlagen zu Buche ..... 1
- Luxusfahrzeuge:** Bloße Sammlertätigkeit schließt Vorsteuerabzug aus..... 2
- Gesetzgebung:** Onlineverkäufe und -vermietungen ab 2023 werden dem Fiskus gemeldet ..... 2
- Be-/Verarbeitung:** Für Ausfuhrlieferungen gibt es ein neues Vordruckmuster..... 2
- Ratenzahlung:** Steuerentstehung bei Teilleistungen ..... 3
- Ergänzungsabgabe:** Solidaritätszuschlag als verfassungsgemäß eingestuft ..... 3
- Abzugsverbot:** Ausgaben für bürgerliche Kleidung zählen zur privaten Lebensführung .... 4
- Steuertipp:** Beim Kauf gemeindeeigener Grundstücke gelten Sonderregelungen ..... 4

## LUXUSFAHRZEUGE

### **Bloße Sammlertätigkeit schließt Vorsteuerabzug aus**

Hochpreisige Fahrzeuge lassen nicht nur die Herzen von Autoliebhabern höherschlagen, sie können als Sammlerstücke bei guter Pflege auch eine lukrative **Geldanlage** sein. Wer sich als Unternehmer ein solches Luxusfahrzeug als Wertanlage anschafft, hat nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) jedoch geringe Chancen auf einen Vorsteuerabzug.

Die Klägerin ist eine geschäftsführende Komplementär-GmbH. Sie hatte gegen eine Haftungsvergütung steuerpflichtige Leistungen der Geschäftsführung und die Haftungsübernahme für eine KG erbracht und war damit umsatzsteuerlich Unternehmerin. Die GmbH erwarb 2015 zwei Luxusfahrzeuge zu Bruttopreisen von 380.000 € sowie 150.000 € und machte den Vorsteuerabzug geltend. Die Fahrzeuge waren verschlossen, abgedeckt und nicht zugelassen in einer Halle abgestellt worden. Der BFH hat den Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten versagt. Bei einem gelegentlichen Pkw-Kauf und einer **andersartigen Haupttätigkeit** kann ein Unternehmer die Vorsteuer nur dann abziehen, wenn damit

- entweder eine wirtschaftliche Tätigkeit begründet wird oder
- die wirtschaftliche Haupttätigkeit des Unternehmers unmittelbar, dauernd und notwendig erweitert wird.

Beides traf hier nicht zu. Die bloße **Wiederverkaufsabsicht** bei Anschaffung eines Pkw kann keine eigenständige wirtschaftliche Tätigkeit begründen, weil damit kein unternehmerisches Verhalten zu Tage tritt. Die Einlagerung eines nicht angemeldeten Fahrzeugs spricht vielmehr für dessen Behandlung als Sammlerstück. Autosammler sind im Regelfall keine Unternehmer. Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin als Autohändlerin agiert hätte bzw. die Fahrzeuge unternehmerisch verwenden wollte, gab es nicht. Auch wurde die Haupttätigkeit durch den Fahrzeugkauf nicht erweitert, da der Kauf sich nicht von einem privaten Erwerb eines Vermögenswerts durch einen Sammler unterschieden hatte.

## GESETZGEBUNG

### **Onlineverkäufe und -vermietungen ab 2023 werden dem Fiskus gemeldet**

Betreiber von digitalen Plattformen als Marktplätze sind seit diesem Jahr verpflichtet, die Geschäftsaktivitäten ihrer Nutzer an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden, das die Daten dann an die Finanzämter weiterleitet. Diese Meldepflicht geht auf das **Plattformen-Steuertransparenzgesetz** zurück, mit dem Deutschland eine entsprechende EU-Richtlinie um-

setzt. Die erste Übermittlung für den Meldezeitraum 2023 ist im Januar 2024 durchzuführen.

Plattformen wie Airbnb oder eBay müssen dann Dienstleistungs- und Veräußerungsgeschäfte sowie die Vermietung von Immobilien professioneller und privater Anbieter melden. Hierbei gilt jedoch eine **Bagatellgrenze** von 30 Transaktionen pro Plattform und Jahr mit Einnahmen von insgesamt unter 2.000 €. Wer in diesem geringfügigen Rahmen auf Onlineplattformen tätig ist, wird also nicht gemeldet.

**Hinweis:** Ob Verkaufs- oder Vermietungsaktivitäten auf Onlineplattformen in die Steuerpflicht führen, hängt vom Einzelfall ab. Wir beraten Sie gerne dazu. Ebenso prüfen wir für Sie, ob in der Vergangenheit erzielte Einkünfte nacherklärt werden müssen und möglicherweise eine strafbefreiende Selbstanzeige eingelegt werden sollte.

## BE-VERARBEITUNG

### **Für Ausfuhrlieferungen gibt es ein neues Vordruckmuster**

Das Bundesfinanzministerium hat ein neues Vordruckmuster zur Bescheinigung für Umsatzsteuerzwecke in Bearbeitungs- und Verarbeitungsfällen für Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftliche Lieferungen veröffentlicht. Das bisherige Vordruckmuster aus dem Jahr 2000 wird durch das neue ersetzt.

Zum Hintergrund: Hat ein Beauftragter den Gegenstand der Lieferung vor der Ausfuhr bearbeitet oder verarbeitet, hat der liefernde Unternehmer den Ausfuhrnachweis durch einen **Beleg** zu führen, der zusätzlich folgende Angaben enthalten muss:

- den Namen und die Anschrift des Beauftragten,
- die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstands, der an den Beauftragten übergeben oder versendet wurde,
- den Ort und den Tag der Entgegennahme des Gegenstands durch den Beauftragten,
- die Bezeichnungen des Auftrags und der Bearbeitung oder Verarbeitung, die vom Beauftragten vorgenommen wurde.

Der Beauftragte kann zu diesem Zweck den Beleg mit einem die **zusätzlichen Angaben** enthaltenden Übertragungsvermerk versehen oder die zusätzlichen Angaben auf einem gesonderten Beleg machen. Er kann auch aufgrund der bei ihm vorhandenen Geschäftsunterlagen (z.B. Versendungsbeleg, Ausfuhrbescheinigung des beauftragten Spediteurs oder Bestätigung der den Ausgang aus dem Gemeinschaftsgebiet überwachenden Grenzzollstelle) dem Unternehmer eine kombinierte Ausfuhr- und Bearbeitungsbescheinigung nach vorgeschriebenem Muster ausstellen.

**Hinweis:** Das aktuelle Vordruckmuster „Bescheinigung für Umsatzsteuerzwecke in Bearbeitungs- und Verarbeitungsfällen“ finden Sie unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de).

## RATENZAHLUNG

### Steuerentstehung bei Teilleistungen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich zur Entstehung der Umsatzsteuer bei Teilleistungen geäußert. Vorausgegangen war eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) von 2019. Danach können sich Unternehmer bei ratenweise vergüteten Vermittlungsleistungen auf eine unmittelbare Anwendung der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie (MwStSystRL) berufen. Diese Entscheidung ist jedoch aufgrund der jüngsten Rechtsprechung des BFH aus dem Jahr 2022 überholt. Danach ist die Steuerentstehung nicht auf bereits fällige Entgeltansprüche beschränkt. Entsprechend begründet die Vereinbarung einer Ratenzahlung **keine Uneinbringlichkeit**. Diese Rechtsprechung hat die Finanzverwaltung nun in den Umsatzsteuer-Anwendungserlass übernommen.

Laut BMF entspricht der nationale Begriff der Teilleistung zumindest im Regelfall den Begrifflichkeiten der MwStSystRL. Denn bei der wirtschaftlich teilbaren Leistung handle es sich um eine Leistung mit einem kontinuierlichen oder wiederkehrenden Charakter. Zudem liege keine Teilleistung vor, wenn es sich um eine **einmalige Leistung** gegen Ratenzahlung handle. Dadurch entfielen die Zweifel an einer zutreffenden Umsetzung der MwStSystRL durch den nationalen Teilleistungsbegriff, die zuvor aufgrund einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahr 2018 entstanden seien.

**Hinweis:** Diese neuen Grundsätze sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

## ERGÄNZUNGSABGABE

### Solidaritätszuschlag als verfassungsgemäß eingestuft

Seit 1991 müssen Steuerzahler den Solidaritätszuschlag zahlen. Eingeführt wurde die ursprünglich befristete Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer unter anderem, um die Kosten der **deutschen Einheit** zu finanzieren.

In einem vielbeachteten Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die Erhebung des Solidaritätszuschlags in den Jahren **2020 und 2021** noch verfassungsgemäß war. Geklagt hatten Eheleute, die sich unter anderem auf das Auslaufen der Aufbauhilfen für die neuen Bundesländer im Jahr 2019 berufen hatten. Sie waren der Ansicht, dass der Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe nur zur Abdeckung von Bedarfsspitzen erhoben werden durfte und sein Ausnah-

mecharakter eine dauerhafte Erhebung verbietet. Zudem sahen sie sich in ihren Grundrechten verletzt, da der Solidaritätszuschlag seit dem Jahr 2021 als verkappte „Reichensteuer“ wirke.

**Hinweis:** Seit 2021 betrifft der Solidaritätszuschlag nur noch Besserverdienende und ist für 90 % der Lohn- und Einkommensteuerzahler entfallen. Denn der Zuschlag wird erst erhoben, wenn die Einkommensteuer pro Jahr bei mehr als 16.956 € (Ledige) bzw. 33.912 € (Paare bei Zusammenveranlagung) liegt. Im Steuerjahr 2022 fällt der Solidaritätszuschlag erst ab einem zu versteuernden Einkommen von 62.603 € (Ledige) bzw. 125.206 € (Zusammenveranlagte) an.

Der BFH hat die Bedenken der Kläger nicht geteilt und davon abgesehen, das Bundesverfassungsgericht anzurufen. Eine Ergänzungsabgabe wie der Solidaritätszuschlag muss nicht von vornherein befristet werden. Die Rechtfertigung als Ergänzungsabgabe bestand nach Ansicht des BFH zum Jahresende 2019 fort. In den Jahren 2020 und 2021 war ebenfalls ein **wiedervereinigungsbedingter Finanzbedarf** des Bundes gegeben, unter anderem im Bereich der Rentenversicherung und des Arbeitsmarkts. Mit dem Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags wurde deutlich, dass der Gesetzgeber den Zuschlag nicht unbegrenzt erheben will, sondern nur für eine Übergangszeit.

Der BFH sah auch keinen Verstoß gegen den allgemeinen **Gleichheitsgrundsatz**, da der Zuschlag auf Besserverdiener ab 2021 gerechtfertigt sei. Die Steuer- und Abgabenlast darf (und soll) an die Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers anknüpfen und soziale Gesichtspunkte berücksichtigen. Eine Beschränkung auf hohe Einkünfte ist damit gerechtfertigt.

## ABZUGSVERBOT

### Ausgaben für bürgerliche Kleidung zählen zur privaten Lebensführung

Kosten **typischer Berufskleidung** (z.B. Blaumänner und Arbeitsschutzanzüge) dürfen als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abgezogen werden. Das Finanzamt erkennt auch die Ausgaben für die Reinigung typischer Berufskleidung (Waschen, Trocknen und Bügeln) an. Abziehbar sind sowohl die Kosten für die Wäscherei als auch das Waschen in Eigenregie.

Aufwendungen für **bürgerliche Kleidung** erkennt das Finanzamt dagegen nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten an, selbst wenn diese Kleidung ausschließlich bei der Berufsausübung getragen wird. Maßgeblich ist für den Fiskus insoweit, dass derartige Kleidung theoretisch auch privat getragen werden kann. Für den Kostenabzug ist dann keine klare Abgrenzung zur privaten Nutzung möglich. Unerheblich ist für die steuerliche Einordnung, ob der Steuerzahler die Kleidung tatsächlich privat nutzt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte das Abzugsverbot für bürgerliche Kleidung kürzlich erneut bekräftigt. Der Urteilsfall betraf den Abzug von Aufwendungen für schwarze Anzüge, Blusen und Pullover von Trauerrednern als Betriebsausgaben. In einem weiteren Urteil im selben Fall hat der BFH nun bestätigt, dass die Garderobe eines Trauerredners zur bürgerlichen Kleidung zählt. Somit liegen lediglich Aufwendungen für die private Lebensführung vor, für die das Umsatzsteuergesetz den Vorsteuerabzug ausschließt. Dass die Kleidung für die Berufsausübung genutzt werde, führe zu keinem anderen Ergebnis. Aufwendungen für die Lebensführung würden auch dann vom **Vorsteuerabzugsverbot** erfasst, wenn sie zur Förderung des Berufs getragen würden. Ein Vorsteuerabzug sei nur für typische Berufskleidung möglich, die nicht auch zu privaten Anlässen getragen werden könne.

### STEUERTIPP

#### Beim Kauf gemeindeeigener Grundstücke gelten Sonderregelungen

Wenn eine erschließungspflichtige Gemeinde ein unerschlossenes Grundstück verkauft, berechnet sich die **Grunderwerbsteuer** nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) nur auf den Preis für das unerschlossene Grundstück. Das gilt nach Ansicht des BFH auch dann, wenn der Käufer verpflichtet ist, für die zukünftige Erschließung des Grundstücks einen separaten Betrag zu zahlen.

Die Klägerin hatte von einer Gemeinde einen Miteigentumsanteil an einem unbebauten und unerschlossenen Grundstück erworben. Die Gemeinde war zur Erschließung verpflichtet. Im Kaufvertrag war ein **Gesamtkaufpreis** ausgewiesen, der auf ein Entgelt für das Grundstück und ein Entgelt für die künftige Erschließung aufgeteilt war. Das Finanzamt berechnete die Grunderwerbsteuer von 6 % auf den Gesamtkaufpreis, wogegen die Erwerberin klagte.

Der BFH gab ihr recht und splittete den Kauf in einen privatrechtlichen Vertrag über den Erwerb des unerschlossenen Grundstücks und einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Ablösung des Erschließungsbeitrags. Die Grunderwerbsteuer entfiel im Ergebnis nur auf den privatrechtlichen Teil - eben auf den Erwerb des unerschlossenen Grundstücks.

**Hinweis:** Verkauft ein privater Erschließungsträger ein unerschlossenes Grundstück, gelten andere Rechtsgrundsätze. Für diesen Fall hat der BFH entschieden, dass die im Kaufpreis enthaltenen Erschließungsbeiträge sehr wohl zum Entgelt für den Grundstückserwerb gehören und damit der Grunderwerbsteuer unterliegen. Unbesteuert bleiben Erschließungsbeiträge beim Kauf von privaten Erschließungsträgern nur, wenn ein unerschlossenes Grundstück erworben wird und der Käufer gleichzeitig einen Erschließungsvertrag mit einem dritten Unternehmen schließt, um das Grundstück erschließen zu lassen. In diesem Fall stehen Kauf- und Erschließungsvertrag selbständig nebeneinander, so dass die Grunderwerbsteuer nur auf den Kaufpreis für das unerschlossene Grundstück berechnet werden darf.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der **AWI TREUHAND**

#### IMPRESSUM

Herausgeber:

AWI TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827  
vertreten durch AWI TREUHAND Unternehmensberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812,  
Geschäftsführer Margot Liedl, Ulrich Raab, Marco Stanke und Markus Stötter  
USt.-ID-Nr.: DE268560688

Ernst-Reuter-Platz 4, 86150 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.awi-treuhand.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Naderlinger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung! Eine gesonderte Einzelfallprüfung nehmen wir gerne nach separater Beauftragung für Sie vor. Kommen Sie hierfür auf uns zu.